

samkeit und die Verfassungsurkunde nicht ganz zu einer bloßen Illusion herabsinken sollen, daß die Regierung im Einverständnisse mit der künftigen Ständeversammlung Mittel ergreife, um ein ähnliches Drängen und Uebereilen der Kammern im Allgemeinen und unserer Kammer insbesondere künftig zu verhindern. Ich habe mich der Bearbeitung dieses Gesetzes, das, offen gestanden, nicht von so außerordentlicher Umfanglichkeit ist, willig unterzogen, und um so williger, weil das Gesetz uns eine neue Last auflegt und weil ich nicht will, daß wir uns einer Last entziehen, die wir verfassungsmäßig einmal übernehmen müssen. Soviel ist gewiß, wenn auch die Bedenken gegen die Berathung dieses Gesetzes noch so groß wären, so müßten wir doch die Arbeit anfangen, und wenigstens versuchen, was wir möglicherweise leisten können, und so Schritt vor Schritt in der Arbeit fortschreiten, bis wir am Ende an die Grenze der Möglichkeit gelangten, wo wir dann, wenn wir das Unmögliche nicht mehr erreichen könnten, vor den Augen der Welt entschuldigt daständen. Ich erlaube mir daher, da gegen die Berathung des Gesetzes kein Einwand mehr vorliegt, zur weiteren Vorlesung überzugehen.

Präsident v. Gerstorf: Es scheint Niemand zu sprechen, und ich frage daher die Kammer: ob sie sich nach der Ansicht der Deputation bei dieser Erklärung beruhige? — Allgemein Ja.

Referent Freiherr v. Friesen: Im Berichte heißt es weiter:

Ehe sie nun die einzelnen Theile des Gesetzes begutachtet, bemerkt die Deputation über dasselbe im Allgemeinen noch Folgendes:

1.

Das Gesetz handelt nach §. 1 nur von den Naturalleistungen für das königlich sächsische Militair im Friedenszustande. Folgt schon hieraus, daß dasselbe auf fremde und selbst auf Bundesstruppen nicht gleiche Anwendung leide, so hat auch der Herr Kriegsminister noch überdies sowohl in der jenseitigen Kammer, als auch in der Deputation erklärt, daß bei dem Durchmarsch fremder und Bundesstruppen durch das Land die Staatsregierung ein besonderes Regulativ für die Verpflegung mit Naturalien nach Befinden unter Erhöhung der vorgeschriebenen Vergütungssätze für unerläßlich und unentbehrlich halten werde.

2.

Die Leistungen, zu welchen nach dem Gesetze vom 7. December 1837 die Ortschaften des Landes verpflichtet sind, bestehen nach dessen §. 18 in

- A. Lieferungen an Korn, Hafer und Pferden, cfr. §. 21 und 22.
- B. in dem dem Militair zu gewährenden Unterkommen und den damit verbundenen Bedürfnissen, cfr. §. 23 ff.
- C. in der Unterbringung und Verpflegung der Kranken, cfr. §. 81 ff.
- D. in Spannungen, cfr. §. 100 ff. und
- E. in Mannschaftsdiensten, zu welchen nach §. 110 ff. Boten- und Wachtdienste gerechnet werden.

Das gegenwärtige Gesetz aber setzt §. 5 und 9 nur für Lieferungen, für Verschaffung des Unterkommens und der damit verbundenen Bedürfnisse (der Einquartierung bei Märschen, Cantonnements und Commando's,) sowie endlich für Spannungen

einen Maßstab fest, handelt aber nicht von der Unterbringung und Verpflegung der Kranken und von den Mannschaftsdiensten.

Der Grund hiervon liegt, wie auch von dem Herrn Kriegsminister in der zweiten Kammer erklärt worden ist, darin, daß beide Arten der Leistungen nach §. 136, 137, 139 und 140 vollständig vergütet werden, oder, was die Kranken anlangt, für dieselben in den Stand- und Cantonnementsquartieren eigene Militairanstalten bestehen. Jedenfalls aus dem nämlichen Grunde ist es geschehen, daß auch das Gesetz vom 7. December 1837, §. 141 a nur wegen der Lieferungen, der Einquartierung und der Spannungen, nicht aber wegen der andern beiden Arten der Leistungen, auf den Maßstab des Hufensfußes und auf die in der Oberlausitz deshalb bestehende besondere Einrichtung verweist, weil man annahm, daß die für diese andern Leistungen gesetzlich zu gewährende Vergütung hinreichend sei, um einen Maßstab überflüssig zu machen. Indessen sind diese Leistungen nach den Motiven Seite 169 unter dem in §. 1 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz insofern mit begriffen, als einestheils von der Verpflichtung dazu Niemand mehr befreit sein soll, andertheils auch für die Subrepartition in den einzelnen Ortschaften die Steuereinheiten den Maßstab für diese Leistungen abgeben sollen.

Allein selbst diejenigen Leistungen, von welchen das neue Gesetz §. 5 und 9 ausdrücklich handelt, werden von den Unterthanen gewöhnlich nicht alle verlangt, namentlich treten Lieferungen und Vorspannleistungen nach der Versicherung des Herrn Kriegsministers in der zweiten Kammer fast nie ein, sondern werden, wie es auch §. 2 des Gesetzes vom 7. December 1837 als Regel annimmt, gewöhnlich durch Unternehmer beschafft. Sonach reduciren sich also sämtliche Leistungen für das Militair, deren Vergütung aus der Staatscasse man vielleicht nicht ganz vollständig nennen könnte, hauptsächlich nur auf Einquartierung des Militairs bei Märschen und Cantonnements, mit welchen es so gehalten wird, daß sie nach einem angenommenen Turnus in den dazu geeigneten Gegenden nur etwa alle 7, 8 oder 9 Jahre wiederkehren.

3.

Da in §. 38 des Gesetzes vom 7. December 1837 genaue Vorschriften über die Beschaffenheit und die Zubehörungen einer Lagerstatt in den Standquartieren gegeben sind, diese Vorschriften aber in den Abschnitten über das Unterkommen bei Märschen und Cantonnements theils fehlen, theils auch von der Beschaffenheit schienen, daß sie für den Quartierwirth besonders bei einer starken Belegung wohl belästigend werden könnten, so erbot sich die Deputation, auch hierüber Auskunft von den königlichen Herren Commissarien, welche, wie auch in der zweiten Kammer dahin ertheilt wurde, daß die Anforderungen an den Quartierwirth in Betreff des Unterkommens gar nicht so bedeutend seien, denn es bedürfe nur eines Obdach, welches den Soldaten gegen die Einflüsse der Witterung schütze, frischen Strohes zum Lager, und einer Decke zum Zudecken, wie sie der Wirth ohne besondere Belästigung zu verabreichen im Stande sei. Die Deputation glaubte daher, sich bei dieser Erklärung beruhigen zu können.

§. 1.

Maßstab für Vertheilung der Militairleistungen.

Nach Einführung des neuen Grundsteuersystems bilden die Steuereinheiten, wie sie aus den vorhandenen Localgrundsteuerkatastern sich ergeben, den Maßstab, nach welchem die Naturalleistungen für das königlich sächsische Militair im Friedenszu-